

Satzung der Gemeinde Rosenow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V), der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG) und den §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rosenow vom 20.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Rosenow erhebt

1. Von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

1. Grundsteuer

(a) Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen) von 338 v.H.

(b) Grundsteuer B von 440 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2025 und Folgejahre.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Rosenow, den 20.12.2024

Siegel

Norbert Stettin

Bürgermeister